

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Quantis GmbH Stand: 03.2020

Mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber wird ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, für den grundsätzlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten. Andere Vertragsformen als der Dienstleistungsvertrag sind ausgeschlossen.

Die AGB gelten nicht nur für den einzelnen Auftrag, sondern für die gesamte Geschäftsverbindung, auch wenn wir im Einzelnen nicht auf die AGB Bezug nehmen.

Ihre Gültigkeit kann nur durch ausdrückliche Vereinbarung beim einzelnen Geschäftsabschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Änderungen unserer AGB erfordern zwingend unsere schriftliche Bestätigung.

Bei vollständiger Aussetzung unserer AGB werden diese durch ein individuelles Vertragswerk zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ersetzt. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben für uns keine Gültigkeit, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen.

§1. Auftragsannahme

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Die Gültigkeit beträgt 8 Wochen, falls nicht anders vereinbart. Aufträge gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung und in deren Umfang als angenommen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist.

§2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebots-/Auftragsschriftstücken, dem Pflichtenheft bzw. Briefing und dem Terminplan in Verbindung mit diesen AGB.

§3. Vertragsänderungen / Termine

Die termingerechte Abwicklung wird von beiden Seiten angestrebt. Dazu werden von uns in Abstimmung mit dem Auftraggeber Termine festgelegt und gegebenenfalls Terminpläne erstellt.

Wir sind um die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine nach besten Kräften bemüht. Falls wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat uns der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist, beginnend vom Tage der schriftlichen Inverzugsetzung, zu gewähren und kann Rechte aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen.

Ändert der Auftraggeber den Umfang des Auftrages, werden die vereinbarten Fristen und Termine nichtig und müssen neu vereinbart werden.

Umfangsänderungen durch größere Bearbeitungszeit, Überschreiten von Materialaufwendungen oder sonstige, mit dem Auftrag direkt in Verbindung stehende Kosten von insgesamt 10% sind nach Anzeige von uns zulässig.

Bei größeren Änderungen, die von uns als notwendig erkannt werden, wird ein neues Angebot unterbreitet. Besondere Aufgaben, Änderungen und Ausweitungen berechtigen uns ebenfalls zu einem neuen Angebot.

§4. Vorzeitige Beendigung der Zusammenarbeit durch den Auftraggeber

Kommt es während der Zusammenarbeit zu dem Wunsch, die Arbeit vorzeitig zu beenden, so ist das mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des jeweiligen Phasenabschnitts möglich. Das Honorar ist bis zum Ende dieses Phasenabschnittes in der vereinbarten Höhe fällig.

Bei einer vorzeitigen Kündigung verpflichtet sich der Auftraggeber ferner, als Entschädigung für entgangenen Gewinn für die nicht mehr durchgeführten vertraglichen Phasenabschnitte einen Betrag in Höhe von 20% des nicht abgewickelten Auftragswertes zu bezahlen.

Die bis dahin entwickelten Ideen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers (Urheberrecht).

Besteht der Wunsch zur Nutzung einer dieser Ideen, ist dies nur gegen Zahlung eines vom Auftragnehmer festzulegenden Honorars möglich.

§5. Vergütung

Die Art der Vergütung ist im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthalten. Zum Honorar kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen, beginnend mit dem Rechnungsdatum. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel am Ende des jeweiligen Phasenabschnitts bzw. Teilabrechnungen jeweils zum Monatsende. Skontoabzug ist grundsätzlich nicht zulässig.

§6. Nutzung des Urheberrechts (Nutzungsrechte)

Falls nicht anders vereinbart, ist die Übertragung der Nutzungsrechte im Stundensatz enthalten (vgl. Honorarsatz des entsprechenden Angebotes). Die Nutzungsrechte werden nur für den detaillierten und vom Auftraggeber zur Umsetzung ausgewählten Designentwurf übertragen. Für Designkonzepte (Phase „Designkonzepte“) und abgelehnte Designentwürfe (Phase „Designentwurf“) verbleiben die Nutzungsrechte beim Auftragnehmer.

Die Nutzungsrechte gehen jedoch erst nach Bezahlung aller, bis zum Abschluss des Designentwurfs (Phase „Designentwurf“) erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber über. Wird das Projekt vorzeitig beendet, verbleiben die Nutzungsrechte beim Auftragnehmer (§ 4).

§7. Fahrtkosten, Spesen, Verpackung, Transport

In der Regel sind im Angebot die Zeiten für Besprechungen und Präsentationen im Preis nicht enthalten. Für erforderliche Treffen wird der Aufwand separat unter Berücksichtigung unserer zu dem Zeitpunkt gültigen Honorarübersicht berechnet.

Sollten Verpackungs- und Transportkosten entstehen, werden diese separat abgerechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Lieferungen auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.

§8. Belegexemplar

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ein Belegexemplar des entwickelten Produktes bis zu Herstellkosten von Euro 1.000,- (es kann sich evtl. dabei auch um ein nicht voll funktionsfähiges Gerät handeln, z. B. ohne Mechanik und Elektronik)

Sind die Herstellkosten des Produktes größer, so können wir das Produkt zu den Herstellkosten abzüglich eines Betrages von Euro 1.000,- erwerben oder aber verlangen, dass ein Foto durch einen von uns genannten Berufsfotografen auf Kosten des Auftraggebers erstellt wird. Die Kosten für den Fotografen übernimmt der Auftraggeber bis zu einer Höhe von Euro 1.000,-.

§9. Werbung

Die Kennzeichnung des zu entwickelnden Gegenstandes und die Verwendung unserer Marke in Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen ist mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. In diesem Fall ist unsere Marke „QUANTIS new industrial design“ zu verwenden.

Wir sind berechtigt, in Veröffentlichungen auf die Mitarbeit an einem Projekt hinzuweisen, ohne dass der Auftraggeber im Einzelfall seine Zustimmung erteilen muss. Dabei werden wir Produkt und Name des Auftraggebers nennen. Eine Veröffentlichung unsererseits findet grundsätzlich nicht vor der Veröffentlichung durch den Auftraggeber statt.

§10. Produktänderungen

Das Produkt ist in der Art herzustellen und zu verarbeiten, wie es von uns, in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, festgelegt wurde. Änderungen bedürfen der Absprache und unserer schriftlichen Genehmigung.

§11. Weitergehende Verwendung

Das Übertragen des Designs als Ganzes oder auch von Teilen davon auf andere Gegenstände als den vertraglich vereinbarten, ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Dies gilt auch für weiterentwickelte Ideen und Alternativen, die dem Auftraggeber in schriftlicher oder anders fixierter Form von uns vorgelegt wurden und vorher noch nicht bekannt waren.

§12. Schutzrechte

Patente, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmuster werden grundsätzlich vom Auftraggeber beantragt. Die Wahrung dieser Rechte obliegt dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Schutzrechte auf seine Kosten zu beantragen, wenn ein Schutz von uns als notwendig erkannt wird. In der Patentschrift ist der Ideenurheber namentlich zu nennen.

Wenn im Rahmen der Auftragsabwicklung Patente entstehen, die für das Produkt und über das Produkt hinaus Verwendung finden und vermarktet werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien, hierüber eine gesonderte Vereinbarung auf Basis der ortsüblichen Preise zu vereinbaren. Kommt es zwischen den Parteien zu keiner Einigung, unterwerfen sich die Parteien dem Schiedsspruch eines von der IHK Mittlerer Oberrhein in Karlsruhe zu benennenden Sachverständigen. Die Kosten des Sachverständigen übernehmen beide Parteien zur Hälfte.

§ 13. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Verbindung mit dem Auftrag erhaltenen Informationen

QUANTIS GmbH
Daimlerstraße 14
76344 Eggenstein
Deutschland

Kontakt:
Tel.: 0721 470 35 847
info@quantis-design.de
www.quantis-design.de

Geschäftsführung:
Dipl. Des. Gerd Rittmann
Dipl. Des. Philipp Hartmann

Registergericht: Mannheim
HRB 704077
Steuer-Nr.:3500710221
Ust-ID: DE259257388

vertraulich zu behandeln und für eine entsprechende Vergatterung der Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für Entwicklungsergebnisse, Forschungsergebnisse und Marktstrategien.

§14. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für nachweislich, vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Sachschaden an den zu bearbeitenden Produkten und Gegenständen.

Folgeschäden sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind in der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des dem Auftragnehmer zustehenden Honorars für den Auftrag, in dessen Rahmen es zu einem Schaden kam.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Gegenstände, Geschäftsunterlagen und Zeichnungen werden nach Bearbeitungsabschluss dem Auftraggeber zurückgegeben. Eventuelle Schäden oder Verluste werden nicht erstattet, es sei denn, der Auftraggeber könnte dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die Neuheit des entwickelten Produkts, ebenso nicht für Forderungen Dritter, die durch den unwissentlichen Gebrauch von Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern entstehen. Die Prüfung obliegt dem Auftraggeber.

§15. Gewährleistungsausschluss

Von uns übergebene technische Zeichnungen oder CAD-Daten sind durch den Auftraggeber zu prüfen und freizugeben. Wir haften ausschließlich für die Richtigkeit unserer Zeichnungen und CAD-Daten in der Weise, dass von uns verschuldete Fehler kostenfrei und schnellst möglich in diesen Zeichnungen und CAD-Daten nachgebessert werden. Für mit unseren Zeichnungen oder CAD-Daten gefertigte Prototypen, Werkzeuge oder Serienteile übernehmen wir keine Haftung.

Da Anschauungsmodelle und Funktionsmuster nur zum kurzfristigen Gebrauch hergestellt werden, übernehmen wir für deren Haltbarkeit keine Haftung und auch keine Gewährleistung.

Im Übrigen übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung für die Zeitdauer von 6 Monaten, beginnend mit der Übergabe des Entwurfs bzw. der Details.

Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich auf Nachbesserung, für die dem Auftragnehmer ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen ist. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen, sofern gesetzlich zulässig, nicht.

Werden von uns Hersteller, Zulieferer oder Dienstleister empfohlen oder vermittelt, übernehmen wir für deren Qualität und Termineinhaltung keine Haftung.

§16. Eigentumsvorbehalt

Die gesamten Leistungen, Rechte und Lieferungen bleiben, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus dem Auftrag, Eigentum des Auftragnehmers.

§17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsstatut

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Karlsruhe. Als Gerichtsstand gilt Karlsruhe als vereinbart. Allen Verträgen liegt deutsches Recht zugrunde.

§18. Mündliche Nebenvereinbarungen/Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Auch mündliche Nebenvereinbarungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

§19. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorgenannten Bestimmungen berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen sowie den ganzen Vertrag. In diesem Falle gilt die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung automatisch als vereinbart.